

# Eidgenössische Betriebszählung 2008

## Sektoren 1, 2 und 3

### GEOSTAT-Datenbeschreibung

---

## Inhalt

<b>Kurzübersicht</b> .....	<b>2</b>
<b>Liste der Datenmerkmale</b> .....	<b>3</b>
<b>Datenbeschreibung</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Geltungsbereich, Stichtag</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Konzepte und Definitionen der Erhebungsmerkmale</b> .....	<b>5</b>
3.1 Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) .....	5
3.2 Definition der Arbeitsstätte (Erhebungseinheit der BZ).....	5
3.3 Grössenklassen der Arbeitsstätten .....	6
3.4 Branchenzugehörigkeit.....	7
3.5 Beschäftigte .....	7
3.6 Beschäftigungsgrad.....	8
<b>4 Geokodierung</b> .....	<b>9</b>
4.1 Geokodierung des Betriebsstandortes.....	9
4.2 Koordinatensystem .....	9
4.3 Referenzpunkt der Gebäudekoordinaten .....	9
4.4 Sonderfälle.....	10
4.5 Sammelhektaren .....	10
<b>5 Einschränkungen bei der Datenabgabe</b> .....	<b>11</b>

Schlussredaktion	Hans-Ulrich Zaugg	Version	1.0
Unter Mitarbeit von	Chantal Guggenbühl, Iris Krummenacher	Datum	20. Oktober 2009
Dateinamen	be-d-00.03-23-bz08_NOGA_2008_v10.pdf		

# Kurzübersicht

## Erhebungs- / Erfassungsmethode

Die Betriebszählung (BZ) ist eine Vollerhebung. Für den primären Sektor werden die meisten Daten (ca. 95%) durch Koordination der administrativen Daten im Rahmen der Direktzahlungsverordnung erhoben. Die Daten des sekundären und tertiären Sektors werden entweder über Papierfragebogen, Online-Fragebogen (E-Survey) oder Profiling erhoben. Die Teilnahme an der Erhebung ist obligatorisch.

Die Geokodierung der Arbeitsstätten erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) und dem Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

## Erhebungszeitpunkte

2008

Die Hektardaten 2008 sind nach der in der Erhebung 2008 verwendeten NOGA 2008 und zusätzlich wie jene von 1995 bis 2005 harmonisiert nach der NOGA 2002 verfügbar.

## Geodatenangebot

Es wurden ca. 1400 Merkmale über Betriebe und Beschäftigte (Voll-, Teilzeit) und der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) auf Hektaren aggregiert oder als Präsenzcode gespeichert.

## Datenstruktur (Geometrie) in GEOSTAT

Punktdaten (100 m Rasterweite)

Hektarauswertungen werden bei GEOSTAT in relationalen Datenbanken verwaltet, in welchen jede Hektare (eines für alle Erhebungen identischen Standardrasters) einen Datenrecord darstellt. Für die Diffusion werden Textdateien (Semikolon getrennt) inklusive Koordinaten des südwestlichen Eckpunktes der Hektaren bereitgestellt.

## Nächste Erhebung

2011

## Datenherr

Bundesamt für Statistik

## Weiterführende und aktualisierte Informationen sowie Datenbezug

<http://www.geostat.admin.ch>

## Quellen- / Grundlagenvermerk

Betriebszählung 2008, BFS GEOSTAT

# Liste der Datenmerkmale

Die Liste der Datenmerkmale befindet sich in separaten Files (Excel und PDF).

---

# Datenbeschreibung

## 1 Ausgangslage

Die Betriebszählung im Sektor 1 ist eine umfassende Strukturhebung, die alle Arbeitsstätten und Beschäftigten der landwirtschaftlichen Produktionsstätten berücksichtigt.

Die Betriebszählung der Sektoren 2 und 3 ist eine gesamtschweizerische Befragung aller Betriebe und Unternehmen des Industrie- und Dienstleistungssektors.

Die Zielsetzung besteht in der vollständigen Erfassung aller wirtschaftlichen Produktionseinheiten unter ökonomischen, sozialen und räumlichen Gesichtspunkten. Die BZ aktualisiert das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR).

Um die steigende Nachfrage nach kleinräumigen und flexiblen Auswertungsmöglichkeiten befriedigen zu können, wurde nach dem erfolgreichen Abschluss der Geokodierung der Volkszählung 1990 beschlossen, ab der Betriebszählung 1995/96 zusätzlich die Arbeitsstätten zu geokodieren. Inzwischen liegen die Resultate der Zählungen 1995/1996, 1998, 2001, 2005 und 2008 in dieser Form vor.

## 2 Geltungsbereich, Stichtag

Die BZ umfasst alle Arbeitsstätten der drei Wirtschaftssektoren. Einbezogen wurden alle Erhebungseinheiten aus den Bereichen Landwirtschaft, Forst und Fischerei, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, freie Berufe, öffentliche Verwaltung, Sozialversicherungen und Organisationen ohne Erwerbscharakter. Nicht berücksichtigt wurden private Haushalte, auch dann nicht, wenn sie Hausangestellte beschäftigten. Ebenfalls nicht einbezogen wurden die Vertretungen ausländischer Staaten in der Schweiz, internationale Organisationen mit Behördencharakter sowie Arbeitsstätten, in denen insgesamt weniger als 20 Std. pro Woche gearbeitet wurde. Nicht in die Zählung erhoben wurden auch Landwirtschaftsbetriebe, die den in der Landwirtschaftsstatistik angewandten Minimalnormen (vgl. 3.2.1) nicht entsprachen.

Die im Rahmen der BZ erfragten Informationen beziehen sich auf folgende Stichtage:

### 1. Sektor: (Landwirtschaft)

BZ2008: 2. Mai 2008

### 2. und 3. Sektor:

BZ2008: 30. September 2008

### 3 Konzepte und Definitionen der Erhebungsmerkmale

#### 3.1 Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA)

Die Zuteilung der wirtschaftlichen Tätigkeit richtete sich im Rahmen der hier beschriebenen Daten nach der vom Bundesamt für Statistik erarbeiteten Wirtschaftszweigsystematik NOGA 2008 (Nomenclature générale des activités économiques, Version 2008). Sie basiert auf der EU-Systematik der Wirtschaftszweige, der NACE Rev. 2. Dadurch wird der internationale Vergleich sozio-ökonomischer Sachverhalte ermöglicht.

Bei der NOGA 2008 handelt es sich um eine fünfstufige, hierarchisch gegliederte Systematik. Jeder Tätigkeit entspricht einem sechsstelligen Code (der „Art“ genannt wird). Bis zur Stufe 4, „Klasse“, ist die NOGA kompatibel mit der NACE. Mit der Stufe 5, „Art“, wird den schweizerischen Eigenheiten Rechnung getragen.

Hierarchie:	Beispiel:		Anzahl insgesamt
<b>Abschnitt</b>	<b>C</b>	<b>Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren</b>	21
Abteilung	25	Herstellung von Metallerzeugnissen	88
Gruppe	256	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik a.n.g. (anderweitig nicht genannt)	272
Klasse	2562	Mechanik a.n.g.	615
Art	256202	Schlossereien	795

Die klassische Unterteilung in die Sektoren «Land- und Forstwirtschaft, Fischerei», «Industrie» und «Dienstleistungen» resultiert aus der Zusammenfassung folgender Abteilungen:

Sektor	Abteilungen
1 Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei	01-03
2 Industrie	05-43
3 Dienstleistungen	45-96

Die Basisdaten aus den Eidgenössischen Betriebszählungen von 1995/1996, 1998, 2000/2001 und 2005 liegen nach der NOGA 2002 harmonisiert vor. Die Basisdaten der Betriebszählung 2008 können nach der NOGA 2008 und 2002 ausgewertet werden.

#### 3.2 Definition der Arbeitsstätte (Erhebungseinheit der BZ)

##### 3.2.1 Landwirtschaftsbetriebe

Nach der NOGA 2008 gehören die Gruppen 011 bis 015 zum landwirtschaftlichen Erhebungsbereich, in welchem als statistische Einheit der Landwirtschaftsbetrieb

(Arbeitsstätte) erfasst wird. Als Landwirtschaftsbetriebe (Normen seit 1996 unverändert) gelten Betriebe, welche **einem** der folgenden Kriterien entsprechen:

- 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche
- 30 Aren Spezialkulturen (Beeren, Gemüse, Kräuter und Heilpflanzen, obstbauliche Kulturen, Rebland)
- 10 Aren in geschütztem Anbau (Gewächshäuser, Folientunnel -dächer)
- 8 Mutterschweine (-plätze)
- 80 Mastschweine (-plätze)
- 300 Stück Geflügel

### 3.2.2 Nicht-landwirtschaftliche Arbeitsstätten

Eine für die Erhebung in Betracht kommende Arbeitsstätte ist eine abgegrenzte örtliche Einheit, in der während insgesamt mindestens zwanzig Stunden pro Woche Güter erzeugt, repariert, gehandelt oder Dienste irgendwelcher Art erbracht werden, ungeachtet dessen, ob die Tätigkeit entlohnt wird oder nicht. In der Regel gilt als Arbeitsstätte ein Gebäude (bzw. ein Teil davon), ein Grundstück oder eine andere räumlich abgegrenzte Einheit.

Eine Arbeitsstätte ist Teil einer institutionellen Einheit, z.B. ein marktwirtschaftliches Unternehmen (kleinste juristische Einheit, in der eine oder mehrere wirtschaftliche Aktivitäten ausgeübt werden). Besteht eine institutionelle Einheit aus einer einzigen örtlichen Einheit, so sind die Begriffe institutionelle Einheit und Arbeitsstätte identisch.

Örtlich getrennte Teile einer institutionellen Einheit (z.B. Lagerplätze, Hilfsbetriebe, Büros, Dienststellen, Teile eines Unternehmens in einer anderen Gemeinde gelegen) gelten somit als separate Arbeitsstätten, sofern dort während insgesamt mindestens zwanzig Stunden pro Woche gearbeitet wird.

Dagegen werden Arbeitsstätten der gleichen institutionellen Einheit in derselben Gemeinde, die nur durch eine Strasse, Bahnlinie, einen Bach usw. getrennt sind, als eine örtliche Einheit und somit als eine Arbeitsstätte erfasst.

Arbeitsstätten verschiedener institutionellen Einheiten auf demselben Grundstück, z.B. in einem Geschäfts-, Büro- oder Gemeinschaftswarenhaus, sind einzeln erfasst worden.

Für Verkaufsstellen, Stände usw. mit oder ohne bauliche Einrichtungen, die ortsfest betrieben werden, war ebenfalls ein Fragebogen auszufüllen. Dasselbe gilt für Selbständigerwerbende, die ihrer Arbeit an mehreren Orten nachgehen (z.B. selbständige Vertreter, Schausteller usw.), wobei der Wohnort des Inhabers anzugeben war.

Baustellen werden nur dann als Arbeitsstätten erfasst, wenn sie für längere Zeit bestehen und von gewisser Bedeutung sind. Folgende Kriterien (analog EU) müssen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorgesehene Dauer der Arbeiten: länger als zwei Jahre;
- Mehr als 50 Beschäftigte;
- Teilweise eigene Personalverwaltung.

### 3.3 Grössenklassen der Arbeitsstätten

Die Unterteilung der Arbeitsstätten nach Grössenklassen erfolgt nach dem Kriterium «Anzahl Vollzeitäquivalente». Im Hinblick auf eine möglichst umfassende internationale Vergleichbarkeit wurden für den Sektor 1 folgende Klassen gewählt: **0-1, 2-3, 4-5, 6+** und für die Sektoren 2 und 3 die folgenden: **0-9, 10-49, 50-249, 250+**.

### 3.4 *Branchenzugehörigkeit*

Um eine Arbeitsstätte oder einen Landwirtschaftsbetrieb einer bestimmten Position der Wirtschaftszweigsystematik zuordnen zu können, bedarf es der vorgängigen Bestimmung einer Haupttätigkeit.

**Landwirtschaft:** Die Einteilung wird nicht nach Selbstdeklaration gemacht. Sie erfolgt aufgrund des Anteils des Standard-Deckungsbeitrages (SDB) eines Betriebszweiges am SDB des Gesamtbetriebes. Der SDB ist definiert als die Differenz zwischen dem geldmässigen Produktionswert eines oder mehrerer Produkte und dem mit dessen bzw. deren Erzeugung in Zusammenhang stehenden Produktionskosten. Für jeden Produktionszweig und jede differenzierbare Kategorie wird ein SDB pro Flächeneinheit oder Tier ermittelt. Für die Einteilung eines Betriebes zu den spezialisierten Betrieben müssen mindestens zwei Drittel des SDB's des Gesamtbetriebes mit einem Hauptproduktionszweig (z.B. «Ackerbau» oder «Haltung von Schweinen») erreicht werden.

Die Berechnung der SDB für die verschiedenen Kulturen/Tierarten/Tierkategorien erfolgte an der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART nach Vorgaben der EU. Im Gegensatz zur EU werden die SDB nicht für vordefinierte Regionen angepasst berechnet, sondern für die ganze Schweiz einheitlich angewandt.

**Nicht-Landwirtschaft:** Die Haupttätigkeit ist diejenige Tätigkeit, die den grössten Personaleinsatz verlangt (nach Selbstdeklaration). Erhebungseinheiten, in denen nur Hilfstätigkeiten (interne Dienstleistungen wie Rechnungswesen, Transport, Lagerung, Einkauf, Reparatur, Wartung usw.) ausgeübt werden, erhielten den Tätigkeitscode dieser Hilfstätigkeit.

### 3.5 *Beschäftigte*

In die Erhebung einbezogen wurden all jene Beschäftigten einer erfassten Arbeitsstätte, die am Stichtag in einem Arbeitsverhältnis standen und mindestens 6 Stunden pro Woche gearbeitet haben. Ob sie für Ihre Tätigkeit Lohn bezogen oder unentgeltliche Arbeit geleistet haben, war unerheblich. Sofern sie die erforderliche Mindestarbeitszeit von 6 Wochenstunden leisteten, gehörten zum erfassten Personenkreis auch tätige Inhaber und unbezahlte Familienangehörige. Die zeitliche Einschränkung führte grösstenteils zum Ausschluss von Beschäftigten mit nebenamtlichen Tätigkeiten in Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften, Verbänden, politischen Parteien, öffentlichen Ämtern usw. sowie von Hauswarten und Reinigungspersonal im Nebenamt. Eine Berücksichtigung all der genannten Gruppen hätte die Erhebung gleichsam verunmöglicht. In der Landwirtschaft werden alle Beschäftigten einbezogen, unabhängig von der Anzahl geleisteten Arbeitsstunden.

Als Beschäftigte galten somit Frauen und Männer in der Funktion als: Inhaber, Pächter, Direktoren, Pfarrer, Selbständigerwerbende, Angestellte und Arbeiter (inklusive Heimarbeiter), Lehrlinge, Aushilfen, im Aussendienst tätige Personen (z.B. Monteure, Chauffeure, Vertreter) sowie Volontäre und mitarbeitende Familienangehörige. Gezählt wurden auch jene Personen, die am Stichtag betriebsabwesend waren.

Nicht erhoben wurden Insassen von Heimen, Arbeitsanstalten und ähnlichen Institutionen. Temporär beschäftigte Personen (für eine befristete Dauer durch Dritte vermittelte Personen) waren in jener Arbeitsstätte zu zählen, in der sie effektiv tätig waren und nicht dort, von wo aus sie vermittelt worden waren.

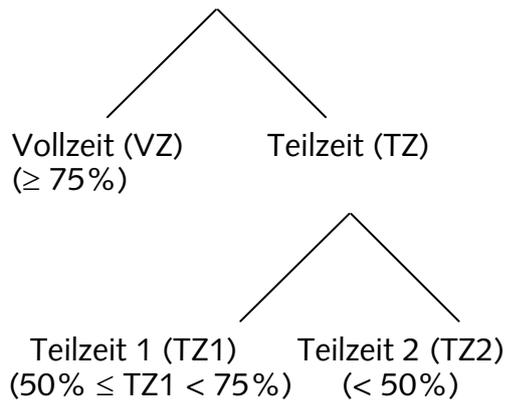
Die am Stichtag im Ausland beschäftigten Personen wie Monteure, Matrosen, Vertreter u.ä. waren nur dann zu zählen, wenn sie nicht länger als sechs Monate im Ausland tätig waren.

### 3.6 Beschäftigungsgrad

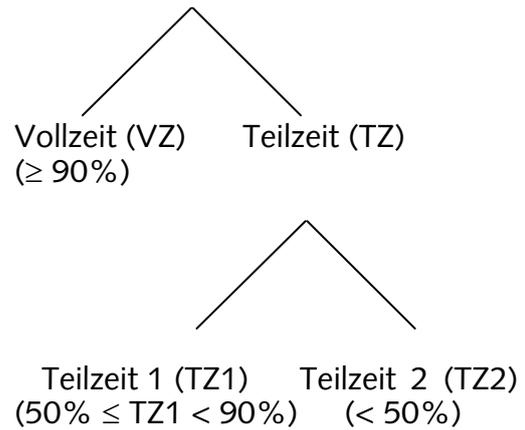
Der Beschäftigungsgrad misst sich an der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit (Wochenarbeitszeit der Mehrzahl der Vollzeitbeschäftigten).

Es wurden folgende Kategorien unterschieden:

#### Beschäftigte in der Landwirtschaft (NOGA2008 Gruppen 011 – 015):



#### Übrige Beschäftigte:



## 4 Geokodierung

### 4.1 Geokodierung des Betriebsstandortes

Die Betriebsstandorte aller in den Betriebszählungen seit 1995 erhobenen Arbeitsstätten wurden geokodiert. Diese kleinsten Einheiten der BZ sind mit der gesamtschweizerisch eindeutigen BUR-Nummer (*BUR* = [Betriebs- und Unternehmensregister](#)) identifiziert. Für die Geokodierung wurde jede Arbeitsstätte mit dem Gebäude der entsprechenden Adresse in der Geokodierung, seit der Volkszählung 2000 mit dem Gebäude im [Eidge-nössischen Gebäude- und Wohnungsregister](#) (*GWR*) verknüpft. Die Koordinaten des Gebäudes im *GWR* können so mit der Arbeitsstätte verbunden werden.

Gebäude sind auf Dauer angelegte, mit dem Boden fest verbundene Bauten, die Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur oder des Sportes dienen.

Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes Gebäude als selbständig, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und wenn zwischen den Gebäuden eine senkrechte vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende tragende Trennmauer besteht.

Zusammengebaute Gebäude werden in Übereinstimmung mit internationalen Normen und Empfehlungen (EUROSTAT, UNO u.a.) nach dem so genannten Trennmauerkriterium unterteilt.

Das Trennmauerkriterium gewährleistet eine einheitliche Differenzierung der Gebäude nach ausschliesslich baulichen Kriterien. Dabei ist zu beachten, dass der mit Hilfe des Trennmauerkriteriums erhobene Gebäudebestand weitgehend, aber nicht vollständig identisch ist mit einem nach Parzellengrenzen (amtliche Vermessung) oder nach Gebäudeadressen (Post) erhobenen Gebäudebestand.

### 4.2 Koordinatensystem

Geodaten der Bundesstatistik werden mit kartesischen (mathematischen) Schweizer Landeskoordinaten ausgeliefert. GIS-Software wie ArcGIS, MapInfo, etc. erwartet Koordinatenangaben in diesem Format.

Bei kartesischen Koordinatensystemen in der Mathematik werden Winkel gegen den Uhrzeigersinn abgelesen. Der **Rechtswert (Abszisse)** wird als **X-Achse** und der **Hochwert (Ordinate)** als **Y-Achse** bezeichnet.

Im Gegensatz dazu werden in der Geodäsie Winkel im Uhrzeigersinn abgelesen. In diesem Fall nimmt die X-Achse auf den Meridian Bezug (zu dem sie parallel verläuft). Sie stellt also die Ordinate und die Y-Achse den Rechtswert oder die Abszisse dar.

### 4.3 Referenzpunkt der Gebäudekoordinaten

Als geografischer Referenzpunkt gilt im Prinzip die Grundrissmitte der Gebäude. Bei besonderen Grundrissformen (Winkel, U-Form und dgl.) wird jedoch darauf geachtet, dass der Referenzpunkt in jedem Fall innerhalb der Grundrissfläche liegt.

Werden die X-/Y-Koordinaten aus dem Datenbestand der Amtlichen Vermessung (AV93) übernommen, gilt die Position der Gebäudenummer im numerischen Grundbuchplan als geografischer Referenzpunkt für das betreffende Gebäude.

In gewissen Fällen wird die Position der Gebäudenummer durch die Position der Nummer des Haupteinganges ersetzt.

#### 4.4 Sonderfälle

*Grossflächiges Werkgelände mit mehreren freistehenden Gebäuden, die eine Arbeitsstätte darstellen*

Als Referenzgebäude für den Betriebsstandort gilt das Gebäude, in welchem sich die Betriebs- bzw. Werkleitung (Direktor, Werkleiter usw.) befindet.

*Landwirtschaftsbetriebe, welche aus mehreren Ökonomiebauten (mit oder ohne Wohnteil) bestehen*

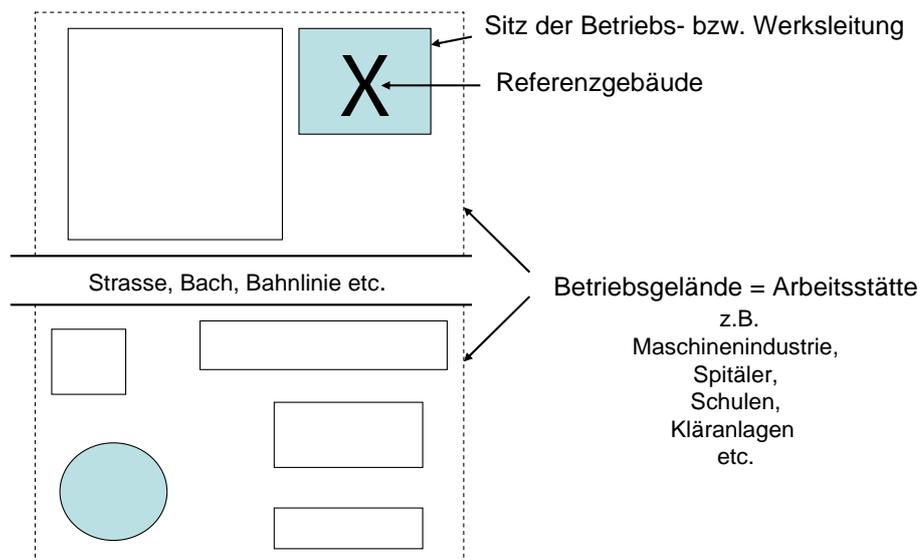
Als Referenzgebäude für den Betriebsstandort gilt das Gebäude, in dem der Bewirtschafter wohnt.

*Landwirtschaftsbetriebe, deren Bewirtschafter nicht in der Standortgemeinde des Betriebes wohnhaft sind*

Als Referenzgebäude für den Betriebsstandort gilt das Ökonomiegebäude mit der grössten Grundfläche (Stall, Scheune, Remise etc.).

*Arbeitsstätten, deren Tätigkeit nicht an einen geografischen Ort gebunden ist (z.B. die Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen)*

Als Referenzgebäude für den Betriebsstandort gilt das Gebäude, in welchem sich die Betriebs- bzw. Werkleitung (Direktor, Werkleiter usw.) befindet. Fehlt ein solches Betriebszentrum, so gilt der Wohnort des Betriebsinhabers als Referenz (z.B. Versicherungsvertreter usw.).



#### 4.5 Sammelhektaren

Arbeitsstätten, deren Standorte aus besonderen Gründen nicht lokalisiert und deshalb nicht geokodiert werden konnten, wurden auf die so genannte Sammelhektare, d.h. auf das Zentrum des Hauptortes derjenigen Gemeinde georeferenziert, in welcher sie im Betriebs- und Unternehmensregister geführt werden.

Im landwirtschaftlichen Bereich wurden Rebbaubetriebe, die in der Standortgemeinde keinem Gebäude zugeordnet werden konnten, auf die Zentrumskoordinate gesetzt. Von dieser Massnahme sind vor allem Rebbaubetriebe in den Kantonen Waadt, Wallis und Tessin betroffen. Sofern die Betriebe der Jagd, Forstwirtschaft oder der Fischerei nicht lokalisiert werden konnten, wurden sie ebenfalls auf die Zentrumskoordinate gesetzt.

## **5 Einschränkungen bei der Datenabgabe**

Bei der Abgabe von Rohdaten und kartografischen Darstellungen auf Hektarbasis bestehen aus Datenschutzgründen für die Betriebszählung gewisse Einschränkungen. Absolute Werte von 1 bis 3 dürfen in Standardauswertungen nicht abgegeben werden und sind daher als eine Klasse mit dem Wert «3» ausgewiesen. In begründeten Fällen können nicht klassierte Daten für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung nach Abschluss eines Datenschutzvertrages abgegeben werden.